

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung,
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

**Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Umsetzung
des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes vom 26. März 2016**

Vom 16. Oktober 2017

JustVA III C 3

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnDS III B 2

Telefon: 9023-2299 oder 9023-0, intern 923-2299

GPG I B 31

Telefon: 9028-1737 oder 9028-0, intern 928-1737

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG vom 26. März 2015 wird dahin gehend abgeändert, dass Ziffer II. 3. wie folgt neu gefasst wird:

3. Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Fälle, in denen das öffentliche Inte-

resse die Strafverfolgung gebietet, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Betroffenen hinaus gestört ist (Fremdgefährdung). Das ist regelmäßig insbesondere dann der Fall, wenn

- Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf Kinder oder nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende hat,
- Betäubungsmittel vor besonders schutzbedürftigen Personen (zum Beispiel Kindern, Jugendlichen) oder vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen aufgesucht werden (insbesondere Kindergärten, Spielplätze, Schulen und Jugendheime) erworben, besessen oder konsumiert werden,
- die Tat von einer Person begangen wurde, welche in den zuletzt genannten Einrichtungen tätig ist.

Eine Fremdgefährdung besteht regelmäßig darüber hinaus auch dann, wenn

- Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ oder vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die auf Grund ihres Zwecks des besonderen Schutzes bedürfen (insbesondere öffentliche Verwaltungsgebäude, Bahnhöfe, Krankenhäuser oder Kasernen) erworben, besessen oder konsumiert werden,
- die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt,
- die Tat im Justiz- oder Maßregelvollzug begangen wird oder
- die Tat von einer Person begangen wurde, die mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragt ist.

Berlin, den
12. September 2017

Berlin, den
16. Oktober 2017

Berlin, den
6. Oktober 2017

Dr. Dirk Behrendt

Andreas Geisel

Dilek Kolat